



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 15/2008

Düsseldorf, den 30. Oktober 2008

-
- Seite 2 Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. August 2008
- Seite 3 Ordnung über das Auslaufen der Diplomstudiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. August 2008
- Seite 6 Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. September 2008
- Seite 7 Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ vom 13. Oktober 2008
- Seite 26 Termine für das Sommersemester 2009
- Seite 27 Termine für das Wintersemester 2009/2010

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 15. AUG. 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.06.2005 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 8 Absatz 1 Buchstabe b Satz 3 werden nach „deutscher“ die Worte „oder englischer“ eingefügt.
- 2.) § 17 Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Auf Antrag der oder des Habilitierten wird mit der Habilitation auch die Befugnis verliehen, Lehrveranstaltungen in der Fakultät in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgt ist, selbständig durchzuführen (Venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon zusammen mit dem Habilitationsantrag gemäß § 4 gestellt werden. Antragstellende Personen, die nicht im Beamtenverhältnis sind, müssen dem Antrag ein polizeiliches Führungszeugnis beifügen.“
- 3.) § 22 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Umhabilitation wird die Lehrbefugnis für das Fach oder Fachgebiet verliehen, für das die Umhabilitation erfolgt ist.“

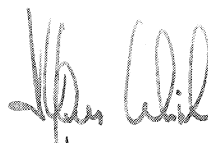
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.04.2008.

Düsseldorf, den 15. AUG. 2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Ordnung über das Auslaufen der Diplomstudiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom ~~15. AUG. 2008~~

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) in der Fassung vom 28.10.2007 (GV. NRW. S. 477) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Studienstrukturreform VO regeln die Hochschulen in einer Ordnung das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt, bis zu dem das Studienangebot in den Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, vorgehalten wird.

§ 2

(1) Für das Auslaufen der Diplomstudiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden folgende Zeitpläne und weitere Regelungen festgelegt:

(2) Diplomstudiengang Biologie:

Letztmalige Einschreibung in das erste Semester:	WS 2006/07
Regelstudienzeit:	10 Semester
Studienangebot des Grundstudiums:	bis SS 2009
Studienangebot des Hauptstudiums:	bis WS 2013/14
Letzter Termin für Vordiplomprüfung:	SS 2011
Letzter Termin für Diplomprüfung:	SS 2016

(3) Diplomstudiengang Chemie:

Letztmalige Einschreibung in das erste Semester:	SS 2007
Regelstudienzeit:	9 Semester
Studienangebot des Grundstudiums:	bis SS 2011
Studienangebot des Hauptstudiums:	bis WS 2013/14
Letzter Termin für Vordiplomprüfung:	SS 2012
Letzter Termin für Diplomprüfung:	WS 20014/15

Das Studienangebot wird durch Veranstaltungen des Bachelor- und des Master-Studiengangs Chemie sichergestellt. Details wie z.B. die Zuordnung zu den Wahlpflichtfächern werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Diplomstudiengang Mathematik:

Letztmalige Einschreibung in das erste Semester:	SS 2007
Regelstudienzeit:	9 Semester
Studienangebot des Grundstudiums:	bis SS 2011
Studienangebot des Hauptstudiums:	bis WS 2013/14
Letzter Termin für Vordiplomprüfung:	SS 2012
Letzter Termin für Diplomprüfung:	WS 2014/15

Das Studienangebot wird durch Veranstaltungen des Bachelor- und des Master-Studiengangs Mathematik sichergestellt. Details wie z.B. die Zuordnung zu den Wahlpflichtfächern werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(5) Diplomstudiengang Physik:

Letztmalige Einschreibung in das erste Semester:	SS 2004
Regelstudienzeit:	10 Semester
Studienangebot des Grundstudiums:	bis SS 2009
Studienangebot des Hauptstudiums:	bis WS 2011/12
Letzter Termin für Vordiplomprüfung:	SS 2010
Letzter Termin für Diplomprüfung:	WS 2012/13

Das Studienangebot wird durch Veranstaltungen des Bachelor- und des Master-Studiengangs Physik sichergestellt. Details wie z.B. die Zuordnung zu den Wahlpflichtfächern werden vom Prüfungsausschuss für jedes Semester bekannt gegeben.

(6) Diplomstudiengang Psychologie:

Letztmalige Einschreibung in das erste Semester:	WS 2006/07
Regelstudienzeit:	9 Semester
Studienangebot des Grundstudiums:	SS 2020
Studienangebot des Hauptstudiums:	WS 2022/23
Letzter Termin für Vordiplomprüfung:	SS 2020
Letzter Termin für Diplomprüfung:	WS 2022/23

(7) Diplomstudiengang Wirtschaftschemie:

Letztmalige Einschreibung in das erste Semester:	WS 2006/07
Regelstudienzeit:	10 Semester
Studienangebot des Grundstudiums:	bis SS 2011
Studienangebot des Hauptstudiums:	bis WS 20013/14
Letzter Termin für Vordiplomprüfung:	SS 2012
Letzter Termin für Diplomprüfung:	WS 20014/15

Das Studienangebot wird durch Veranstaltungen des Bachelor- und des Master-Studiengangs Wirtschaftschemie sichergestellt. Details wie z.B. die Zuordnung zu den Wahlpflichtfächern werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(8) Nach den in Absatz 2 bis 8 festgelegten Endzeitpunkten ist das Studienangebot nicht gewährleistet und sind Vordiplom- und Diplomprüfungen nicht möglich.

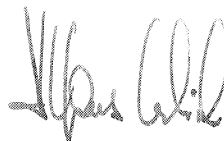
§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2008.

Düsseldorf, den 15. AUG. 2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 30. SEP. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.04.2007 wird wie folgt geändert:

Der fächerspezifische Anhang wird ergänzt um das Fach *The Americas - Las Américas - Les Amériques*:

" 1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf hinreichende Kenntnisse einer romanischen sowie mindestens Grundkenntnisse der englischen Sprache oder hinreichende Kenntnis der englischen sowie mindestens Grundkenntnisse einer romanischen Sprache. Hinreichende Kenntnisse einer Sprache werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder durch ein Zertifikat über das Niveau B2 gemäß dem 'Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen' nachgewiesen. Grundkenntnisse werden durch einen mindestens zweijährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder durch ein Zertifikat über das Niveau A2 gemäß dem 'Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen' nachgewiesen

Der Gegenstandsbereich erfordert hervorragende Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse der Geschichte der Literaturen und Kulturen zweier Kontinente. Als Studienvoraussetzung wird daher ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten in einem englisch-, französisch-, spanisch-, oder portugiesischsprachigen Land verlangt. Hierbei soll es sich um einen Studienaufenthalt, ein auf ein Berufsfeld bezogenes Praktikum oder um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handeln."

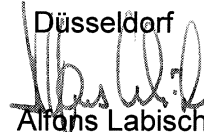
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom

Düsseldorf, den 30. SEP. 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Promotionsordnung

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ vom 13. OKT. 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Promotionsleistungen	2
§ 2 Voraussetzung für die Promotion	2
§ 3 Promotionsgesuch.....	4
§ 4 Dissertation	5
§ 5 Berichterstattung und Annahme der Dissertation.....	6
§ 6 Art und Umfang der mündlichen Prüfung.....	7
§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsverfahren	8
§ 8 Bewertung der Promotionsleistungen.....	9
§ 9 Wiederholung von Promotionsleistungen.....	10
§ 10 Veröffentlichung der Dissertation	10
§ 11 Beendigung des Promotionsverfahrens	12
§ 12 Einsichtnahme in die Promotionsakten	13
§ 13 Promotionsjubiläum.....	13
§ 14 Ehrenpromotion	13
§ 15 Entziehung des Doktorgrades	14
§ 16 Besondere Rechte	14
§ 17 Übergangsbestimmungen	14
§ 18 Inkrafttreten	14

§ 1 Promotionsleistungen

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ durch ordentliche Promotion (Dr. rer. nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. rer. nat. h. c.). Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) über ein Thema, das einem oder mehreren der an der Fakultät vertretenen Fächer (Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Pharmazie, Physik, Psychologie) zugeordnet ist, aus der Veröffentlichung dieser Arbeit und aus der Ablegung einer mündlichen Prüfung.

§ 2 Voraussetzung für die Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 Abs. 4 HG zugelassen, wer

- (a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
- (b) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.

(2) Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind Diplomabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie Masterabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in einer Fachrichtung aus den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik oder Psychologie. Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind auch die pharmazeutische Staatsprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. für das Lehramt der Sekundarstufe II, wenn bei der Lehramtsprüfung die Hausarbeit in einer Fachrichtung gemäß Satz 1 geschrieben wurde.

(3) Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 anerkannt werden andere Studienabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in Fächern bzw. Fachrichtungen, die an der Fakultät vertreten sind, oder Studienabschlüsse in verwandten Fächern bzw. Fachrichtungen, wenn eine angemessene Befassung mit dem Promotionsfach im Studium nachgewiesen wird. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 HG entsprechend als einschlägig anerkannt.

(4) Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach durchgeführt werden. Diese dienen dem Nachweis der

Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie sollen nicht mehr als vier Semester umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien festzulegen, wobei die auf das Haupt- und Masterstudium in den Studiengängen der Fakultät bezogenen Bestimmungen der Prüfungsordnungen sinngemäß Anwendung finden.

(5) Über die angemessenen Anforderungen bei den promotionsvorbereitenden Studien nach Abs. 4 und über die Anerkennung der Einschlägigkeit nach Abs. 2 und 3 entscheidet auf Antrag die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Fach. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten an der Dissertation zu stellen. Über die Entscheidung wird eine Niederschrift gefertigt, deren Kenntnisnahme von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen ist. Die Entscheidung wird dem Fakultätsrat mitgeteilt.

(6) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 Abs. 4 HG außerdem zugelassen, wer

- (a) einen Abschluss nach einem anderen als in Abs. 1 bis 3 genannten einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist und
- (b) dieses Studium mit einer Note von 1.5 oder besser abgeschlossen hat und
- (c) daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist.

(7) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Abs. 6 dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie werden im Rahmen eines einschlägigen Master-Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abgelegt. Der Nachweis für die promotionsvorbereitenden Studien ist erbracht, wenn Kandidaten im Master-Studiengang innerhalb eines Jahres nach den Regeln, die im Anhang 1 dieser Promotionsordnung festgelegt sind, als exzellent eingestuft werden.

(8) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein mindestens zwei Semester umfassendes Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf voraus. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan eine Ausnahme genehmigen.

§ 3 Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten unter Beifügung folgender Unterlagen und Erklärungen:

1. drei gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation und zusätzlich eine Kurzfassung im Umfang von einer DIN-A4-Seite;
2. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die vorgelegte Dissertation eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und diese in der vorgelegten oder in ähnlicher Form noch bei keiner anderen Institution eingereicht hat; die Erklärung muss auch Auskunft über alle vorherigen erfolglosen Promotionsversuche geben;
3. ein schriftlicher Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, wer für die Berichterstattung gemäß § 5 Abs. 1 benannt werden soll; ferner eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, welchem Fach gemäß § 1 die Dissertation zugeordnet ist (Promotionsfach) und dass das Promotionsvorhaben sowie der Vorschlag zur Berichterstattung den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren dieses Fachs zur Kenntnis gebracht wurden;
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgelegt wird, ferner eine Erklärung darüber, ob Zuhörer gemäß § 7 Abs. 3 ausgeschlossen werden sollen;
5. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 und das Reifezeugnis oder eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung;
6. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
7. ein polizeiliches Führungszeugnis, das höchstens sechs Monate alt ist;
8. eine Geburts- oder Heiratsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die beigelegten Unterlagen und Erklärungen unvollständig, unzutreffend oder mit den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unvereinbar sind oder wenn bereits erfolglose Promotionsversuche unternommen wurden.

§ 4 Dissertation

(1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegen. Mit Zustimmung des Betreuers kann die Arbeit in kumulativer Weise – basierend auf wissenschaftlichen Publikationen in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit anerkanntem Be-

gutachtungsverfahren (peer review) – verfasst sein. In diesem Fall besteht sie aus einem umfangreichen Begleittext zur Einordnung der eingereichten Publikationen in einen größeren wissenschaftlichen Kontext, aus Kopien der eingereichten Publikationen und aus Thesen, die in wenigen Sätzen die Essenz der Arbeit wiedergeben. Die eingereichten Publikationen müssen in einem erkennbaren thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein. In der Arbeit muss detailliert dargelegt sein, welchen Anteil der Kandidat an jeder der eingereichten Arbeiten erbracht hat.

(2) Das Thema der Dissertation wird von der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter im Einvernehmen mit einer Betreuerin oder einem Betreuer gewählt. Die Betreuerin oder der Betreuer muss Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehöriger der Fakultät sein. Sie oder er muss außerdem der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein oder von der Fakultät mit der Betreuung von Promotionen beauftragt worden sein. Die Arbeit soll in steter Fühlungnahme mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer durchgeführt werden, auf deren Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben ist. Habilitierte Mitglieder oder Angehörige der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, können ebenfalls eine Dissertation betreuen, sofern sich ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied bereit erklärt, die Dissertation von Anfang an mitzubetreuen; diese Erklärung ist schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan vor Beginn der Arbeit an der Dissertation abzugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan die Betreuung einer Dissertation abweichend von Satz 3 regeln.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind erwünscht, erfordern allerdings die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. Das Titelblatt der Dissertation und dessen Rückseite sind gemäß Anhang 2 und Anhang 3 zu dieser Ordnung zu gestalten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(4) Experimentelle Arbeiten für eine Dissertation sind in der Regel an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers können experimentelle Arbeiten auch an einer Institution außerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt werden.

§ 5 Berichterstattung und Annahme der Dissertation

(1) Die Dekanin oder der Dekan beauftragt mindestens zwei, höchstens jedoch vier Personen, über die Dissertation Bericht zu erstatten. Unter diesen Personen muss mindestens ein im Professoren- amte hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied sein und im Fall von § 4 Abs. 2 Satz 5 das dort genann- te Fakultätsmitglied. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation muss stets zur Berichterstat- tung bestimmt werden. Sie oder er unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan einen Vorschlag, wel- che weiteren Personen mit der Berichterstattung beauftragt werden sollen, und informiert diese Per- sonen rechtzeitig vor dem Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren über die Dissertation. Wenn das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen wird, muss zusätzlich ein externer Berichterstat- ter hinzugezogen werden.

(2) Die Berichte zur Dissertation sind innerhalb von drei Monaten nach der Beauftragung in Form eines eingehend begründeten Gutachtens vorzulegen. Sie müssen mit einer Empfehlung an die Fa- kultät zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation schließen. Wird die Annahme empfohlen, so ist zur Bewertung der Arbeit eines der Prädikate „ausgezeichnet“, „sehr gut“ (1), „gut“ (2) oder „genügend“ (3) vorzuschlagen. Zur Differenzierung können die Abstufungen 1,3 / 1,7 / 2,3 / 2,7 verwendet werden.

(3) Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden, die innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan festzusetzenden Frist erfolgen muss. Mit der ü- berarbeiteten Fassung muss die Urfassung mit eventuellen Randnotizen erneut eingereicht werden. Für die Berichterstattung über die überarbeitete Fassung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Promotionsakten mit den Gutachten werden 12 Tage während der Vorlesungszeit bzw. 18 Tage außerhalb der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnah- me haben neben den mit der Berichterstattung beauftragten Personen alle Mitglieder und Angehö- rigen der Fakultät, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder aus einem Professorenamt entpflichtet bzw. in den Ruhestand versetzt sind oder habilitiert sind. Der Beginn der Auslagefrist wird durch Anschlag am Schwarzen Brett bekannt gegeben und den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie allen entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und allen im Promotionsfach ha- bilitierten Mitgliedern und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität aus dem Fach, dem die Promotion zugeordnet ist, mitgeteilt.

(5) Wurde in allen Berichten gemäß Absatz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter

Einspruch gegen die Annahme durch ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied, so ist die Dissertation angenommen.

(6) Wurde in mindestens einem Bericht gemäß Absatz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung durch ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied oder durch eine der mit der Berichterstattung beauftragten Personen, so ist die Dissertation abgelehnt.

(7) Im Fall eines Einspruchs gemäß Absatz 5 oder Absatz 6 bittet die Dekanin oder der Dekan alle Gutachterinnen und Gutachter um Überprüfung ihrer Gutachten. Gegebenenfalls sind ergänzende Gutachten einzuholen. Sodann entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Wenn angeforderte Berichte zur Dissertation nicht oder nicht rechtzeitig erstattet werden können oder wenn die vorgeschlagenen Prädikate voneinander abweichen, kann die Dekanin oder der Dekan eine oder mehrere weitere Personen mit der Berichterstattung beauftragen. In diesem Fall gelten Absätze 5 bis 7 entsprechend.

(9) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sind die Bewerberinnen oder Bewerber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung muss die Mitteilung einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 über die Wiederholung der Dissertation enthalten.

§ 6 Art und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Doktorprüfung wird als Kollegialprüfung vom dafür gemäß § 7 Abs. 1 eingesetzten Prüfungsausschuss als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Kollegialprüfung dauert mindestens eine Stunde und erstreckt sich – ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand – über das gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 benannte Promotionsfach, gegebenenfalls auch über angrenzende Gebiete anderer Fächer, soweit diese Gebiete für die Dissertation von Bedeutung sind.

(3) Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit können nur nach den Möglichkeiten des Dekanats stattfinden. Hierfür müssen die Betreuerin bzw. der Betreuer noch während der Vorlesungszeit der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitteilen, dass die Promotion im gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 benannte Promotionsfach ordnungsgemäß angekündigt wurde. Ferner müssen alle nach § 7 Abs. 1 vorge-

sehen Prüferinnen und Prüfer der Dekanin bzw. dem Dekan bestätigen, dass sie an der anstehenden Promotionsprüfung in der vorlesungsfreien Zeit teilnehmen werden.

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsverfahren

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Dekanin oder der Dekan einen Ausschuss für die mündliche Prüfung ein, für dessen Zusammensetzung die Betreuerin oder der Betreuer einen im Promotionsfach zuvor bekannt gegebenen schriftlichen Vorschlag macht nach Maßgabe der folgenden Sätze 2 bis 4. Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss oder beauftragt zur Stellvertretung ein hauptamtlich in einem Professorenamente tätiges Fakultätsmitglied mit dem Vorsitz. Dem Prüfungsausschuss gehören stets die mit der Berichterstattung über die Dissertation beauftragten Mitglieder oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität an. Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Heinrich-Heine-Universität sind, gehören auf ihren Wunsch dem Prüfungsausschuss ebenfalls an. Dem Prüfungsausschuss für die Kollegialprüfung gehören zudem in der Regel drei, mindestens jedoch zwei weitere Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an, die hauptamtlich in einem Professorenamente tätig oder habilitiert sind. Es dürfen höchstens zwei Personen Mitglieder des Prüfungsausschusses sein, die nicht Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind.

(2) Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für die Kollegialprüfung fest, lädt dazu den Prüfling ein und lässt die Prüferinnen oder Prüfer informieren. Die Prüfung muss spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation abgelegt sein, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Verzögerung ist nicht vom Prüfling zu verantworten. In diesem Falle ist eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Der Termin für die Kollegialprüfung wird in der Vorlesungszeit spätestens 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit spätestens 20 Tage vor der anberaumten Prüfung durch Anschlag am Schwarzen Brett des Dekanats bekannt gegeben und allen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Fakultätsmitgliedern sowie allen entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Promotionsfachs und allen im Promotionsfach habilitierten Mitgliedern der Heinrich-Heine-Universität schriftlich mitgeteilt.

(3) An einer Kollegialprüfung dürfen alle Fakultätsmitglieder als Zuhörende teilnehmen, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Sofern der Prüfling keine entgegenstehende Erklärung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 abgegeben hat, können auch andere Personen als

Zuhörende zugelassen werden. Die Entscheidung über Anzahl und Auswahl der zugelassenen Zuhörer trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das in Stichworten die geprüften Themen bzw. Fragestellungen festhält. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. In das Protokoll ist einzutragen, ob die Prüfung bestanden ist und mit welcher Note sie bewertet wird.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann den eingesetzten Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfling ändern oder eine Ausnahme von der Vollzähligkeit in Absatz 1 zulassen, wenn anders das Promotionsverfahren nicht in angemessener Zeit nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 weiterzuführen ist.

§ 8 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Doktorprüfung entscheidet der vollständig versammelte Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Prüfung bestanden ist. Sie ist nicht bestanden, wenn der Prüfling zur Kollegialprüfung ohne triftigen Grund nicht erschienen ist oder diese abgebrochen hat. Ist die mündliche Doktorprüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss in gleicher Sitzung Noten für diese Prüfung und für die Dissertation sowie eine Gesamtnote für die Promotion fest.

(2) Die möglichen Prädikate für die Leistung in einer bestandenen mündlichen Doktorprüfung sind „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Für das Prädikat „ausgezeichnet“ ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses notwendig.

(3) Die möglichen Prädikate für die Dissertation sind ebenfalls „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Bei der Festsetzung der Note für die Dissertation sind die vorliegenden Gutachten der Berichterstattenden zu berücksichtigen. Das Prädikat „ausgezeichnet“ kann nur vergeben werden, wenn mindestens drei Gutachten zur Dissertation eingegangen sind, wenn in allen Gutachten für die Dissertation das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen wird und wenn nicht alle Gutachten von Mitgliedern oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erstellt wurden.

(4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Noten für die mündliche Prüfung und für die Dissertation festgesetzt und kann „summa cum laude“ (ausgezeichnet), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) oder „rite“ (genügend) lauten. Bei Uneinigkeit über die Gesamtnote wird abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Weicht die Bewertung der mündlichen Prüfung um mehr als eine Note von jener der Dissertation ab, so kann die Gesamtnote nicht gleich der Note für die Dissertation sein. Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Doktorprüfung und die im Falle des Bestehens festgesetzten Noten sind dem Prüfling möglichst sofort mündlich mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Dissertation in § 10 und zum Beginn der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, in § 11 Abs. 2 hinzuweisen, bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen zur Wiederholung in § 9 Abs. 2.

§ 9 Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann einmal eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten verbessert sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 4 gilt analog. Bewerberinnen oder Bewerber, die von dieser Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Dekanat innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Dissertation schriftlich mitteilen. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Die Dekanin oder der Dekan kann nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der neuen Dissertation eine angemessene Frist für das Einreichen festsetzen. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 erneut einzureichen; unter Nr. 2 ist dabei auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet analog zu § 3 Abs. 2 über die Zulassung mit neuer Dissertation im Promotionsverfahren. Nach erfolgter Zulassung wird das Verfahren gemäß §§ 5 bis 8 dieser Ordnung weitergeführt.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Doktorprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen mündlichen Doktorprüfung zu erfolgen. Für die Wiederholungsprüfung gelten §§ 6 bis 8 analog.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Berichterstattenden teilen – gegebenenfalls nach Ausführung von Änderungen an der Dissertation – ihr Einverständnis mit dem Druck der Dissertation auf dem Revisionschein (Anhang 4) mit, der an die Dekanin oder den Dekan übergeben wird. Die Druckerlaubnis für die Dissertation

wird nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung von der Dekanin oder dem Dekan erteilt, sobald die Revisionsschein alle Berichterstattenden vorliegen. Die Druckerlaubnis kann in Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn nicht alle Revisionsschein eingegangen sind und dies von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu verantworten ist.

(2) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung in einer der folgenden Formen veröffentlicht werden:

- a) Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation,
- b) Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation, bei der das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag eine Verlängerung der genannten Frist zur Veröffentlichung bewilligen.

(3) Je nach Wahl der Veröffentlichungsart sind abzuliefern

a) im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer und 25 Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf; statt der 25 Exemplare genügen drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Publikation auf der Rückseite des Titelblatts durch Angabe des Siegels D 61 als Dissertation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgewiesen ist;

b) im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie vier gebundene Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

In allen Fällen ist dem Dekanat eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation und ggf. der elektronischen Version der Dissertation sowie eine formlose Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation zu übergeben.

§ 11 Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation nach Erteilung der Druckerlaubnis ordnungsgemäß nach § 10 erfolgt und bestätigt, so sind alle Promotionsleistungen erbracht. Es wird dann eine Promotionsurkunde ausgegeben, in der die Prädikate für die Dissertation und für die mündliche Prüfung verzeichnet sind und die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 4 in lateinischer Sprache angegeben ist. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und der Bewerberin oder dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet und die Promotion vollzogen.

(2) Nach Vollzug der Promotion hat die oder der Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die vorherige Führung dieses Grades oder ähnlicher Bezeichnungen ist unzulässig.

(3) Der Promotionsversuch gilt als nicht unternommen, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsgesuch vor der Entscheidung über Annahme der Dissertation oder im Falle der Annahme vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückzieht oder

b) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder von Anfang an nicht erfüllt waren und irrtümlich als erfüllt angenommen wurden, oder

c) die Weiterführung des Promotionsverfahrens nicht möglich ist aus Gründen, die nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu verantworten sind.

(4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber den Rückzug später als zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten erklärt oder

b) die Dissertation abgelehnt wurde und die Absicht der Wiederholung der Dissertation nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Zulassung mit der neuen Dissertation versagt (§ 9 Abs. 1) oder die neue Dissertation ebenfalls abgelehnt wird oder

c) die mündliche Prüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden wird oder

d) die Bewerberin oder der Bewerber eine in dieser Ordnung oder von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Frist trotz Mahnung und eventueller Verlängerung nicht einhält und dafür die Verantwortung trägt oder

e) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber einer Täuschung beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder

f) der Prüfungsausschuss vor Aushändigung der Promotionsurkunde Promotionsleistungen für ungültig erklärt, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis dieser Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder

g) die Dekanin oder der Dekan festgestellt hat, dass das Promotionsverfahren nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung weitergeführt werden kann aus Gründen, die in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers liegen.

§ 12 Einsichtnahme in die Promotionsakten

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten gewährt.

§ 13 Promotionsjubiläum

50 Jahre nach der Promotion kann die Fakultät zum Jubiläum eine Ehrenurkunde ausgeben, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 14 Ehrenpromotion

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste in ideeller Förderung der Wissenschaft den „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Hierüber beschließt auf Antrag von zwei hauptamtlich in einem Professorenamente tätigen Fakultätsmitgliedern der Fakultätsrat. Der Antrag muss eines oder mehrere der an der Fakultät vertretenen Fächer (§ 1 Satz 3) benennen, denen die Ehrenpromotion zugeordnet sein soll. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt im Fakultätsrat. Zu der Abstimmung sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem benannten Fach bzw. den benannten Fächern einzuladen und neben den promovierten Mitgliedern des Fakultätsrats stimmberechtigt. Der Beschluss über die Ehrenpromotion bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimm-

berechtigten. Mit dem Beschluss ist die Ehrenpromotion vollzogen; hierfür wird eine Urkunde ausgegeben.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrats entzogen werden, wenn er durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben wurde oder wenn er bei der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat missbraucht wurde. Dies gilt auch für den Doktorgrad ehrenhalber.

§ 16 Besondere Rechte

(1) Ist aufgrund besonderer Umstände die Durchführung oder Weiterführung eines Promotionsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung unmöglich, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan, wie in bestmöglicher Übereinstimmung mit dieser Ordnung zu verfahren ist.

(2) Gegen alle Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans im Zusammenhang mit einem Promotionsverfahren können die Bewerberin oder der Bewerber, die Berichterstattenden, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates Einspruch erheben. Der Fakultätsrat entscheidet dann in der betreffenden Angelegenheit. Der Einspruch muss rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Fakultätsrates im Dekanat eingehen, auf der die Angelegenheit behandelt werden kann.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet waren, werden nach der zuvor geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird auch ein später eröffnetes Promotionsverfahren nach der vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung geltenden Promotionsordnung durchgeführt, sofern das Promotionsgesuch mit den vollständigen Unterlagen nicht später als zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingegangen ist.

§ 18 Inkrafttreten

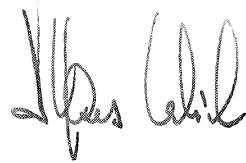
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 01. Juli 2008.

13. OKT. 2008

Düsseldorf, den . . 2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anhang 1: Regeln für die „Fast-Track-Promotion“

Anhang 2: Muster des Titelblattes

Anhang 3: Rückseite des Titelblattes

Anhang 4: Revisionschein

Anhang 1 zur Promotionsordnung

Gemäß §2, Abs. 6 und 7 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden Absolventen eines Bachelor-Studiengangs zur Promotion zugelassen, wenn

- die Bachelor-Gesamtnote 1.5 oder besser ist,
- promotionsvorbereitende Studien im Rahmen eines Master-Studiengangs durchgeführt werden,
- innerhalb eines Jahres festgestellt wird, dass die Kandidaten im Master exzellente Leistungen erbringen.

Diese Regeln zur Feststellung der Exzellenz im Master-Studiengang sind studiengangspezifisch und lauten folgendermaßen:

Master-Studiengang Biochemie:

- Bestehen der drei Pflichtmodule des Masterstudiengangs Biochemie (45 CP) mit einer Gesamt-Durchschnittsnote von 1.5 oder besser.

Master-Studiengang Biologie:

- Absolvieren von 2 B-Modulen (je 14 CP) in verschiedenen Instituten;
- Absolvieren von Projektpraktika (je 6-wöchig, je 7 CP) bei verschiedenen Betreuern;
- Halten eines wissenschaftlichen Vortrags vor der Master-Auswahlkommission;
- Gesamt-Durchschnittsnote: 1.5 oder besser.

Master-Studiengang Chemie:

- Erwerb von mindestens 42 CP aus dem Modulangebot des Studiengangs M.Sc. Chemie mit einer Gesamt-Durchschnittsnote von 1,5 oder besser. Diese Studienleistungen sollten in den Pflichtmodulen des Studiengangs M.Sc. Chemie erbracht werden.
- Alternativ besteht die Möglichkeit, die Pflichtmodule aus dem Bereich der geplanten Promotionsarbeit (Anorganische Chemie/Strukturchemie/Bioanorganische Chemie oder Organische Chemie /Makromolekulare Chemie/Bioorganische Chemie/Biochemie oder Physikalische Chemie /Theoretische Chemie/Biophysikalische Chemie) durch Wahlpflichtmodule zu ersetzen

Master-Studiengang Informatik:

- Bestehen der im Master-Studiengang Informatik verlangten Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule (2 Schwerpunktmodule à 15 CP; 2 Wahlpflichtmodule à 15 CP) mit exzellenten Leistungen (d.h. mit "sehr gut" bewertet).

Master-Studiengang Physik:

- Bestehen der Modulprüfungen für die ersten drei Master-Grundmodule (36 CP) mit einer Durchschnitts-Gesamtnote 1.5 oder besser.
- Bestehen einer Prüfung über Themen aus der ganzen Physik vor einer Kommission mit einer Note 1.5 oder besser.

In allen anderen Fächern der Fakultät

ist eine Promotion für Absolventen eines Bachelor-Studiengangs („Fast-Track-Promotion“) ausgeschlossen.

Anhang 2 zur Promotionsordnung



Titel der Dissertation

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von

Dirk Mustermann
aus Geburtsort

Düsseldorf, Oktober 2008

Anhang 3 zur Promotionsordnung

aus dem Institut für
der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf

Gedruckt mit der Genehmigung der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Referent:
Koreferent:

Tag der mündlichen Prüfung:
(bitte bei der Abgabe Ihrer Dissertation noch offen lassen)

Anhang 4 zur Promotionsordnung

Revisionschein

Ich bescheinige hiermit, dass mir die Originalfassung der Dissertation
von Frau / Herrn
mit dem Titel.....

vorgelegt worden ist und ich gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden habe.

Ort und Datum

(Unterschrift Berichterstatter/in und Institutsstempel)

Der unterzeichnete Revisionschein ist zurückzusenden an:

**Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
DER DEKAN
Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf

D1.2

Düsseldorf, den 06.12.2007

Termine für das Sommersemester 2009

Semesterbeginn:	01. April	2009
Semesterschluß:	30. September	2009
Beginn der Vorlesungen:	14. April	2009
Letzter Vorlesungstag:	24. Juli	2009

Die Vorlesungen fallen aus:

01. Mai	2009	(Maifeiertag)
21. Mai	2009	(Christi Himmelfahrt)
01. Juni	2009	(Pfingstmontag)
11. Juni	2009	(Fronleichnam)

Bewerbungsfrist:für alle Fächer mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen
(1. Fachsemester)

bis 15. Jan. 2009

* Zeitplan des Zulassungsverfahrens und Auswahlgrenzen siehe
www.uni-duesseldorf.de/home/Studium/Studierendensekretariat/seite13.htmfür höhere Fachsemester
aller zulassungsbeschränkten Fächer
-Ausschlussfrist-

bis 15. März 2009

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studierenden-
sekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurück zu senden.

01. Febr. bis 09. April 2009

**Bewerbungsfrist für ausländische
Studienbewerberinnen/Studienbewerber:**

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen

bis 15. Januar 2009

Rückmeldefrist:einheitlich für alle Fächer
-Ausschlussfrist-

15. Januar bis 15. Februar 2009

Anträge auf Beurlaubung

-Ausschlussfrist-

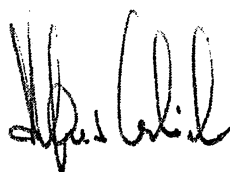
bis 30. Sept. 2009

Exmatrikulation:

01. Febr. bis 09. April 2009

Studienplatztausch:

01. Febr. bis 17. April 2009

Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

D1.2

Düsseldorf, den 06.12.2007

Termine für das Wintersemester 2009/2010

Semesterbeginn:	01. Oktober	2009	
Semesterschluß:	31. März	2010	
Beginn der Vorlesungen:	12. Oktober	2009	
Letzter Vorlesungstag:	05. Februar	2010	
Die Vorlesungen fallen aus:	23. Dezember	2009	bis
	06. Januar	2010	(Weihnachtsferien)
	15. Februar	2010	(Rosenmontag)

Bewerbungsfrist

für alle Fächer mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen
(1. Fachsemester)

* Zeitplan des Zulassungsverfahrens und Auswahlgrenzen siehe

www.uni-duesseldorf.de/home/Studium/Studierendensekretariat/seite13.htm

bis 15. Juli 2009

für höhere Fachsemester
aller zulassungsbeschränkten Fächer
-Ausschlussfrist-

bis 15. September 2009

Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung
-Ausschlussfrist-

31. Januar 2009

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studierendensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurück zu senden.

01. Juli bis 09. Oktober 2009

Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen

bis 15. Juli 2009

Rückmeldefrist:

einheitlich für alle Fächer
-Ausschlussfrist-

15. Juni bis 15. Juli 2009

Anträge auf Beurlaubung

-Ausschlussfrist-

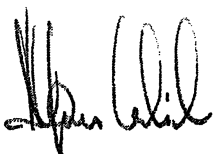
bis 31. März 2010

Exmatrikulation:

01. Juli bis 09. Oktober 2009

Studienplatztausch:

01. Juli bis 16. Oktober 2009



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)